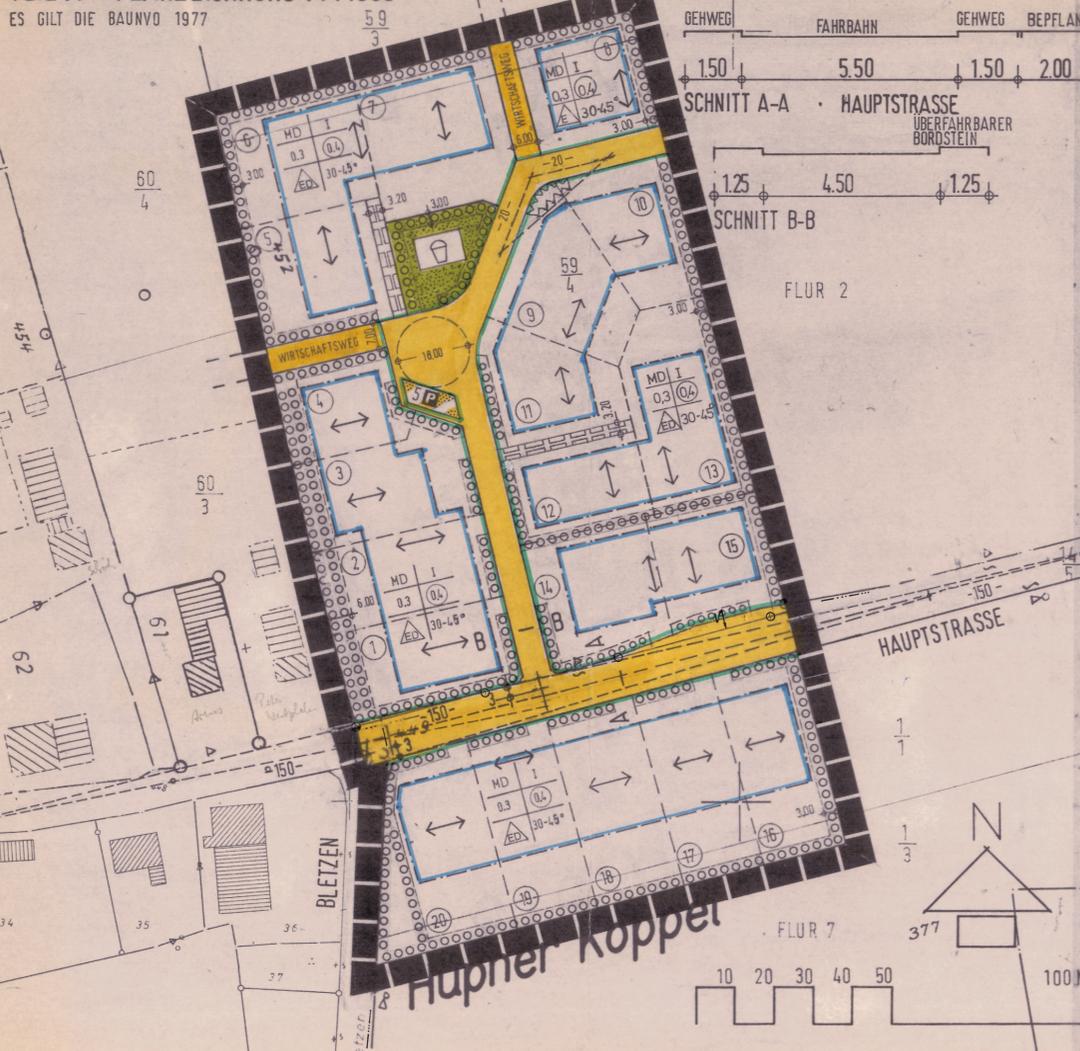
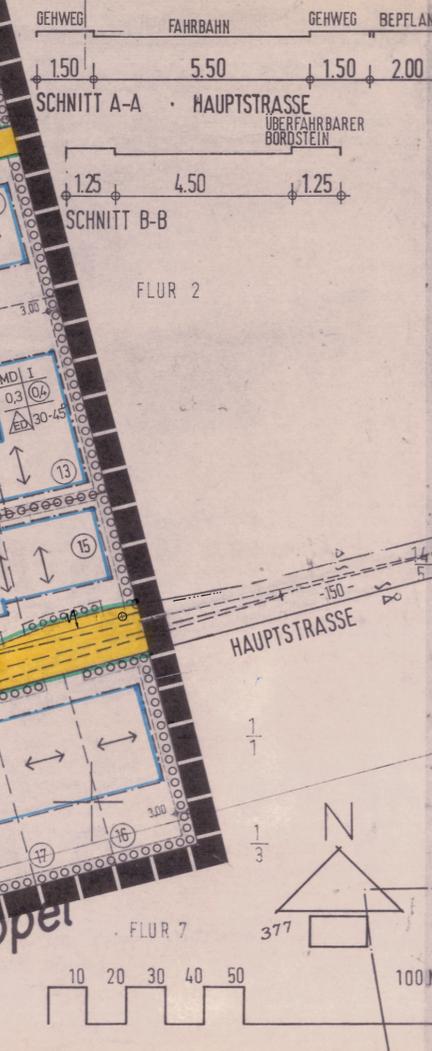


TEIL A - PLANZEICHNUNG M 1:1000



ES GILT DIE BAUNVO 1977

STRASSENPROFILE M 1:100



ZEICHENERKLÄRUNG

- I. FESTSETZUNGEN:
- MD Dorfgebiete § 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG § 5 BauNVO
 - 04 Geschößflächenzahl § 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG § 16 BauNVO
 - 03 Grundflächenzahl § 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG § 16 BauNVO
 - I Zahl der Vollgeschosses als Höchstgrenze § 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG § 16 BauNVO
 - E Offene Bauweise nur Einzelhäuser zulässig § 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG § 22 BauNVO
 - EO Offene Bauweise nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig § 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG § 22 BauNVO
 - ↔ Hautfirstrichtung § 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG
 - 30-45° Dachneigung § 9 Abs. 4 BBauG
 - Baugrenze § 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG § 23 BauNVO
 - Straßenverkehrsflächen § 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG
 - Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung § 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG
 - Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung § 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG
 - P Öffentliche Parkfläche § 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG

- Öffentliche Grünflächen § 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG
- Spielplatz § 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG
- Umrandung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern § 9 Abs. 1 Nr. 25 a) BBauG
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zuunsten der Anlieger (6) bzw. (13) § 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG
- Umrandung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind § 9 Abs. 1 Nr. 10 BBauG
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes § 9 Abs. 7 BBauG

II. DARSTELLUNG OHNE NORMCHRAKTER

- Vorhandene Flurstücksarenzen
- Flurstücksbezeichnungen
- Sichtdreieck
- Parzellennummer
- Anzahl der öffentlichen Parkplätze
- Maßzahl
- Geplante Grundstücksgrenzen

TEIL B TEXT

I. Nutzungsdifferenzierung §§ 1 und 5 BauNVO

- Im Dorfgebiet sind unzulässig:
1. Wirtschaftsstellen mit mehr als 10 Großvieheinheiten gemäß VDI Richtlinien 3471
 2. Einzelhandelsbetriebe sowie Schank- und Speisewirtschaften.
 3. Tankstellen.

II. Gestaltung der Baukörper

Traufhöhe max. 3,50 m über OK Straßenverkehrsfläche (Fahrbahn). Geneigte Dachfläche mit roter oder brauner Dachpfanne. Für Garagen sind Flachdächer zugelassen. Außenwände sind in Verblendmauerwerk auszubilden.

III. Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind

Im Bereich der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (Sichtdreiecke), sind Bepflanzungen und Einfriedigungen über 0,70 m Höhe über OK Straßenverkehrsfläche (Fahrbahn) und Grundstückszufahrten nicht zulässig

IV. Oberbaubare Grundstücksfläche

Nebenanlagen und Garagen im Sinne des § 14 BauNVO und bauliche Anlagen sind außerhalb der Baugrenzen nicht zugelassen.

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 2.6.84. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch das amtliche Informationsblatt des Amtes Kirchspiellandgemeinde Hennstedt am 15.6.84. erfolgt.

Linden, den 11.4.1985



Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 2 a Abs. 2 BBauG 1976/1979 ist am 11.4.84 durchgeführt worden.

Linden, den 11.4.1985



Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 3.7.84 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Linden, den 11.4.1985



Die Gemeindevertretung hat am 4.6.84 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Linden, den 11.4.1985



Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 13.8.84 bis 22.8.84 während der Dienststunden in der Amtsverwaltung Hennstedt öffentlich auszulegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 3.8.1984 im amtlichen Informationsblatt des Amtes Kirchspiellandgemeinde Hennstedt bekanntgemacht worden

Linden, den 11.4.1985



Der katastermäßige Bestand am 11. DEZ. 84 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bezeichnet.

Meldorf, den 07. Jan. 1985



Die Gemeindevertretung hat über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie über die Stellungnahmen am 2.11.84 entschieden. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Linden, den 11.4.1985



Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 22.11.84 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 24.11.84 genehmigt.

Linden, den 11.4.1985



Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung des Landrats des Kreises Dithmarschen vom 15.3.1985 - Az.: 622.6/85 mit Auflagen und Hinweisen - erteilt.

Linden, den 2.1.1986



Die Auflagen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom 22.11.1985 erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Die Aufgabenerfüllung wurde mit Verfügung des Landrats des Kreises Dithmarschen vom 22.1.1986 - Az. 601.622.6/86 - bestätigt.

Linden, den 21.2.1986



Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Linden, den 21.2.1986



Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind am 21.2.1986 (vom... bis zum...) ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen (§ 155 a Abs. 4 BBauG) sowie auf die Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 c BBauG) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 22.2.1986 rechtsverbindlich geworden.

Linden, den 24.2.1986



GEMEINDE LINDEN

SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 4-LÖKEN GELEGEN ÖSTLICH DES WEGES BLETZEN ZU BEIDEN SEITEN DER HAUPTSTRASSE

Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949), und § 82 der Landesbauordnung vom 24. Februar 1983 (GVOB1. Schl.-H. S. 86) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 22.11.1984 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 4 für das Gebiet Löken, gelegen östlich des Weges Bletzen zu beiden Seiten der Hauptstraße, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.